

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe Ihrer Mandanten-Information zum Jahresende 2013 ergeben haben.

1. Beiträge und Rechengrößen 2014

Der steuerfreie Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum steigt in 2014 von derzeit 8.130 € auf 8.354 €. Noch offen ist, wie hoch der **Beitragssatz zur Rentenversicherung** ausfallen wird. Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2014 lauten vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.950 €/71.400 € (2013: 5.800 €/69.600 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.300 €/87.600 € (2013: 7.100 €/85.200 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.050 €/48.600 € (2013: 3.937,50 €/47.250 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.000 €/60.000 € (2013: 4.900 €/58.800 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	6.150 €/73.800 € (2013: 6.050 €/72.600 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.050 €/48.600 € (2013: 3.937,50 €/47.250 €)

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (z. B. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), erhöht sich auf 2.765 €/Monat (2013: 2.695 €/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.345 €/Monat (2013: 2.275 €/Monat).

Die **Versicherungspflichtgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 53.550 € (2013: 52.200 €). Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. 12. 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat versichert waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 48.600 € (2013: 47.250 €).

Ob der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** zum 1. 1. 2014 angepasst wird, ist derzeit noch offen. Fest steht der **Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung**. Er steigt 2014 deutlich von 4,1 % auf 5,2 % an.

Die **Verdienstgrenze für Minijobber beträgt unverändert 450 €**, die für Beschäftigte in der Gleitzone 850 €.

Quellen: Gesetz zum Abbau der kalten Progression (BGBl 2013 I, S. 283); Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 (Stand: Kabinettsbeschluss vom 16. 10. 2013); Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 (BGBl 2013 I, S. 3618); Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (BGBl 2012 I, S. 2474).

2. Sachbezugswerte 2014

Amtliche Sachbezugswerte	2014	2013
Freie Verpflegung (Monat)	229 €	224 €
Freie Unterkunft (Monat)	221 €	216 €
Gesamt	450 €	440 €
Frühstück (Monat/Tag)	49 €/1,63 €	48 €/1,60 €
Mittagessen (Monat/Tag)	90 €/3 €	88 €/2,93 €
Abendessen (Monat/Tag)	90 €/3 €	88 €/2,93 €

Quelle: Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl 2013 I, S. 3871.

3. Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Mit seinem Einführungsschreiben zu den Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einige Zweifelsfragen beantwortet und eine weitere Übergangsfrist bis zum Jahresende eingeräumt (vgl. Sie zum Thema unseren ersten Beitrag der Mandanten-Info zum Jahresende). Danach wird es für bis zum 31. 12. 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis zum 31. 12. 2011 geltenden Rechtslage geführt wird. Daneben enthält das Schreiben mehrere Muster, z. B. von einer Gelangensbestätigung in Deutsch, Englisch und Französisch, von einer Spediteurbescheinigung und -versicherung, das Muster einer EMCS-Eingangsmeldung für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren sowie das Muster der dritten Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Sollten Sie zu diesem Themenkomplex Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 16. 9. 2013 - IV D 3 - S 7141/13/10001.

4. Entwarnung bei umsatzsteuerlichen Gutschriften

Daneben hat sich das Bundesfinanzministerium zur umsatzsteuerlichen Behandlung von kaufmännischen Gutschriften geäußert (vgl. Sie hierzu unseren 4. Beitrag auf Seite 3 der Mandanten Information zum Jahresende).

In seinen Schreiben stellt das BMF nun klar, dass die Bezeichnung einer sog. kaufmännischen Gutschrift (eigentlich: Rechnungskorrektur) als „Gutschrift“ allein nicht dazu führen kann, dass der Unternehmer die in der kaufmännischen Gutschrift gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer erneut an das Finanzamt abführen muss. Eine solche Rechnungskorrektur stellt keine Rechnung im Sinne einer umsatzsteuerlichen Gutschrift dar, sodass kein unberechtigter Ausweis der Umsatzsteuer vorliegt.

Zum anderen ist es unschädlich, wenn in einer umsatzsteuerlichen Gutschrift, mit der also gegenüber dem leistenden Unternehmer abgerechnet wird, statt des Begriffs „Gutschrift“ ein vergleichbarer ausländischer Begriff eines anderen EU-Staates verwendet wird, z. B. „Self-billing“ (englisch) oder „autofacturation“ (französisch). Die einschlägigen Übersetzungen

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2013

gen des Begriffs „Gutschrift“ sind für alle EU-Staaten in dem Schreiben aufgeführt.

Quelle: BMF, Schreiben vom 25. 10. 2013 - IV D 2 - S 7280/12/10002.

5. Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Anlässlich möglicherweise bevorstehender betrieblicher Weihnachtsfeiern möchten wir Sie noch kurz auf zwei erfreuliche Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) hinweisen: Hierin hat das Gericht entschieden, dass zum einen im Rahmen der Freigrenze von 110 € pro Arbeitnehmer solche Kosten nicht zu berücksichtigen sind, die den Arbeitnehmer nicht bereichern. Zum anderen bleiben auch diejenigen Kosten außer Ansatz, die auf teilnehmende Familienangehörige entfallen.

Hintergrund: Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung führt i. d. R. nicht zu Arbeitslohn – denn die Betriebsveranstaltung findet meist im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers statt. Anders ist es jedoch, wenn die auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten eine Freigrenze von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigen – dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Im **ersten Fall** hatte ein Konzern ca. 16.000 Mitarbeiter zu einer Betriebsveranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Kosten für Catering, Künstler, Stadionmiete und den Eventveranstalter beliefen sich auf rund 2 Mio. €. Umgerechnet auf jeden Arbeitnehmer war die 110-€-Grenze damit überschritten, sodass das Finanzamt von Arbeitslohn ausging.

Im **zweiten Fall** nahmen neben den Arbeitnehmern auch deren Partner an der Veranstaltung teil. Pro Teilnehmer ergaben sich Kosten von ca. 68 €, also eigentlich unterhalb der Freigrenze. Jedoch rechnete das Finanzamt die auf die Partner entfallenden Kosten den jeweiligen Arbeitnehmern hinzu und gelangte so zu einer Überschreitung der Freigrenze.

In beiden Fällen gab der BFH den Klagen der Arbeitgeber, die sich gegen die Lohnsteuer-Nachforderungsbescheide wandten, statt:

Zu den Kosten, die bei Prüfung der 110-€-Freigrenze zu berücksichtigen sind, gehören nur Aufwendungen für Leistungen, die der Arbeitnehmer konsumieren kann – dies sind Kosten für das Catering sowie die Unterhaltung (Musik/Künstler).

Nicht einzurechnen sind dagegen Aufwendungen, die die Organisation und Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen – wie die Kosten für die Raummiete und die Agentur, die die Betriebsveranstaltung organisiert.

Ebenfalls grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind die Kosten für die teilnehmenden Familienangehörigen/Partner. Denn auch deren Teilnahme liegt im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, weil sie das Betriebsklima fördert. So wird die Verbundenheit zwischen Arbeitnehmer, Kollegen und Arbeitgeber gestärkt. Auch kann das Verständnis der Angehörigen für die Betriebsabläufe gefördert werden.

Folge: In beiden Fällen lagen die Kosten pro Arbeitnehmer unter der 110-€-Grenze, der Arbeitgeber musste keine Lohnsteuer nachentrichten. Auch für den Arbeitnehmer ergaben sich keine zu versteuernden Einnahmen aus der Teilnahme an der Betriebsveranstaltung.

Hinweis: Fraglich ist derzeit noch, ob die Finanzverwaltung die Urteile auch anwenden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, steht zumindest der Rechtsweg offen.

Quelle: BFH, Urteile vom 16. 5. 2013 - VI R 94/10 und VI R 7/11; veröffentlicht am 9. 10. 2013

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen (Rechtsstand: 11. 11. 2013).